

RS Vwgh 2001/11/14 2001/03/0218

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.11.2001

Index

19/05 Menschenrechte

91/01 Fernmeldewesen

Norm

MRK Art8 Abs2;

TKG 1997 §83 Abs6;

Rechtssatz

Der VfGH hat zum Ausdruck gebracht, dass er eine Regelung (§ 83 Abs. 6 TKG), die den Organen der Fernmeldebehörde ein Betretungsrecht von Räumen bzw. Wohnräumlichkeiten, in denen sich Fernmeldeanlagen befinden oder dies zu vermuten ist, einräumt und den Betreibern eine entsprechende Duldungspflicht auferlegt, angesichts des erheblichen öffentlichen Interesses an der Gewährleistung eines störungsfreien Funk- und Fernmeldeverkehrs (d.h. im Sinne der öffentlichen Ordnung gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK) für unbedenklich hält (Hinweis Beschluss des VfGH vom 12.6.2001, B 14/01-6).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001030218.X05

Im RIS seit

17.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

22.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at